

RS Vwgh 2019/10/24 Ra 2018/15/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs2 Z2

Rechtssatz

§ 4 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 lässt die Vornahme von Zu- und Abschlägen bloß für den ersten im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum zu, also nur für das älteste noch nicht verjährte Veranlagungsjahr.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150072.L03

Im RIS seit

16.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at